

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2012

Geschäftszahl

2012/12/0043

Rechtssatz

Unterlassene Feststellungen der Behörde zur Vorbildung des Beamten stellen in einem Verfahren, in dem die Zumutbarkeit von Beschäftigungen (bzw. Verweisarbeitsplätzen) im Verständnis des § 52 Abs. 3 DGO Graz 1957 zu prüfen ist, einen relevanten Verfahrensmangel im Sinne der § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG dar.